

Satzung der Kolpingsfamilie

§ 2 Vereinszwecke

Die nachfolgende Aufstellung wurde dem Finanzamt zur Überprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 17.02.2014 teilte das Finanzamt mit, dass die angeführten steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung (Spalte 1 und 2) allgemein den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entsprechen. Allerdings ist zu beachten, dass bei einigen Aktivitäten ggfs. ein Zweckbetrieb oder ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet werden könnte. Hierfür gelten gesonderte gesetzliche Bestimmungen.

Die aufgeführten Vereinszwecke müssen zwingend an die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen Kolpingsfamilie angepasst werden. Es ist darauf zu achten, dass nicht mehr, aber auch nicht weniger, als die im Verein tatsächlich wahrgenommenen gemeinnützigen Zwecke aufgenommen werden.

steuerbegünstigte Zwecke	Verwirklichung durch	Beispiele (nicht in Satzung nennen!)
Förderung der Volks- und Berufsbildung	Bildungsangebote, Vorträge, Kurse	Vorträge Diskussionsveranstaltungen Elternkurse Bildungsreisen Besichtigungen Monatsversammlungen Quizabend Bewerbungstraining Nachhilfe für lernschwache Schüler
Förderung der Jugendhilfe	pädagogische und freizeitorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche	Gruppenstunden Aktivitäten der Kolpingjugend Freizeitgestaltung Zeltlager Ferienprogramm der politischen Gemeinde Engagement in der pfarrlichen Jugendarbeit Einrichtung und Pflege von Spielplätzen
Förderung der Altenhilfe	Maßnahmen zur Unterstützung der Teilnahme älterer Menschen an einem Leben in Gemeinschaft	Seniorentreff Vorträge und Bildungsveranstaltungen Ausflüge Besuchs- und Hilfsdienste
Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens	Internationale Partnerschaftsarbeit insbesondere Förderung der Kolpingarbeit in Peru und Togo; Mitwirkung an Aktionen für Menschenrechte, Frieden und Gerechtigkeit	„Fair“-Aktionen Einsatz für die Weltmission Spendenaktionen Benefizkonzert Vorträge Ausstellungen Besuch bei einer islamischen Gemeinde
Förderung der Religion	Maßnahmen und Veranstaltungen zur Besinnung und religiösen Orientierung.	Gottesdienstgestaltung Vorträge Bildungsveranstaltungen Einkehrtage Wallfahrten Mitwirkung am pfarrlichen Leben (Altarbau, Prozession, Pfarrfest) Projekt „Traumkirche“ Advents-/Weihnachtsfeier

steuerbegünstigte Zwecke	Verwirklichung durch	Beispiele (nicht in Satzung nennen!)
Förderung des Schutzes von Ehe und Familie	Bildungs- und Freizeitveranstaltungen zur Unterstützung von Ehe und Familie einschließlich Alleinerziehenden	Familienwochenende Familientag Elternkurs Spielemittwoch Vorträge Kinderbetreuung
Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke	Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung ehrenamtlichen oder freiwilligen Engagements	Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen Teilnahme an Schulungsmaßnahmen (Gruppenleiter, Vorstände etc.) Mitwirkung in „Bürgerhäusern“ Freiwilligenbörse Hausaufgabenbetreuung Lesepatenschaften Mitwirkung am Bürgerfest, Stadtfest Allianz für den freien Sonntag
Förderung von Kunst und Kultur	Durchführung und Besuch von Musikveranstaltungen, Theateraufführungen, Kunstausstellungen usw.	Theateraufführungen Liederabend Autorenlesung
Förderung des Sports	Angebote zur sportlichen Ertüchtigung und zur Förderung der Gesundheit	Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen Kegeltreff Fußballturnier Skiwochenende Rennradtour
Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings	Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen	Faschingsball Faschingszug Kirchweihzug Schafkopfturnier Johannisfeier Nikolausbesuchsdienst

<p>Steuerlich unschädliche Betätigungen (§ 58 AO)</p> <p>Gemeinnützigkeit (Steuervergünstigung) geht nicht verloren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittel für andere gemeinnützige Einrichtungen beschafft werden, ▪ eigene Mittel teilweise einer anderen gemeinnützigen Einrichtung übergeben werden ▪ Räume einer anderen gemeinnützigen Einrichtungen zur Nutzung überlassen werden ▪ Rücklagen gebildet werden ▪ auch gesellige Zusammenkünfte stattfinden, die im Vergleich zu den steuerbegünstigten Zwecken von untergeordneter Bedeutung sind ▪ bestimmte Zuwendungen dem Vermögen zugeführt werden. <p><i>Hierbei sind aber die weiteren, z. T. einschränkenden Bestimmungen zu beachten!</i></p>	<p><u>Beispiele</u></p> <p>Spendenaktion Benefizkonzert Spendenübergabe aus eigenen Vereinsmitteln gesellige Abende Winterwanderung etc.</p>
--	--